

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 151/1980

§/Artikel/Anlage

§ 145

Inkrafttretensdatum

19.04.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.